

**Allgemeine Prüfungsordnung
der Fachhochschule Augsburg (APO)
vom 1. August 2007**

In der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 20. Mai 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Wiederholung von Prüfungen
- § 5 Fristen und Termine
- § 6 Anmeldeverfahren für Prüfungen, Prüfungsangebot, Rücktritt
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bewertung der Leistungen
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Gewährung von Nachfristen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Grundpraktikum, Praktische Studiensemester
- § 13 Bachelor-, Diplom-, Masterarbeit
- § 14 Zeugnisse, Diplomurkunde, Diploma Supplement
- § 15 Akademische Grade
- § 16 Aufbewahren von Prüfungsunterlagen
- § 17 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten
- § 18 Übergangsbestimmungen

§ 1

Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), in deren jeweils gültigen Fassung. Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Hochschule Augsburg.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.

(2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin bzw. den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

§ 3 Prüfungskommission

(1) ¹Für die einzelnen Studiengänge sowie für die Fakultät Allgemeinwissenschaften werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den Fakultätsrat bestellt.

§ 4 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Wurde eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie wiederholt werden. ²Wurde die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist eine zweite Wiederholung ohne Antrag zulässig.

(2) Eine dritte Wiederholung ist für höchstens eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung zulässig.

(3) Die Frist für Wiederholungsprüfungen beträgt höchstens sechs Monate.

(4) Wird für mehr als eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine dritte Wiederholungsprüfung benötigt oder wurde die dritte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 5 Fristen und Termine

(1) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmeldezeitraum für die einzelnen Prüfungsleistungen hochschulöffentlich bekannt.

(2) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer oder Prüferinnen sowie die Endabgabetermine für die Studienarbeiten hochschulöffentlich bekannt. ²Davon abweichend können für Studienarbeiten von den Prüfern oder Prüferinnen spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.

(3) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums durch die Prüfungskommissionen.

(4) Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters von der zuständigen Prüfungskommission bekannt zu machen.

(5) ¹Die Prüfungskommissionen können zur Wiederholung von Prüfungen Termine in den ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit festlegen (Sonderwiederholungsprüfungen). ²Nähere Regelungen, auch hinsichtlich Teilnahmevoraussetzungen, kann die zuständige Prüfungskommission festlegen.

(6) Prüfungen, die nach ihrem Zweck während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, insbesondere Studien- und Projektarbeiten und Prüfungen die eine Blockvorlesung abschließen, können mit Genehmigung der Fakultätsleitung während der Vorlesungszeit abgehalten werden soweit sie den Vorlesungsbetrieb nicht beeinträchtigen

§ 6 Anmeldeverfahren für Prüfungen, Prüfungsangebot, Rücktritt

(1) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt während des Anmeldezeitraums über das Internetportal des Prüfungsamts. ²Für Anmeldungen zu Prüfungen studiengangsfremder Fächer und für die Anmeldung zur Abschlussarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden.

(2) Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines schriftlichen Antrags und der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 an die Prüfungskommissionen übertragen.

(4) Die Anmeldetermine für die Abschlussarbeiten regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit.

(5) Die Anmeldung zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern regelt die Fakultät für Allgemeinwissenschaften in eigener Zuständigkeit.

(6) ¹Die Möglichkeit der Wiederholung von nicht bestanden Prüfungen ist grundsätzlich im Prüfungsangebot des nachfolgenden Semester sicherzustellen. ²Die Prüfungskommission eines Studiengangs kann für Veranstaltungen, in denen Studienarbeiten, Projektarbeiten oder ähnliche Leistungsnachweise, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken und aus diesem Grund eine Betreuung über die überwiegende Dauer eines Semesters erfordern, eine Ausnahmeregelung festlegen.

(7) ¹Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt. Satz 1 gilt nicht, soweit Studierende der Verpflichtung zur Wiederholung einer Prüfung unterliegen oder zum erstmaligen Antritt der Prüfung zu Regelterminen nach § 8, § 31 oder § 37 RaPO verpflichtet sind. § 9 Absatz 3 und § 25 Absatz 4 RaPO sind zu beachten.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu einer fristgerecht angemeldeten Prüfung ist erteilt, soweit nicht schriftlich eine Nichtzulassung ausgesprochen wurde.

(2) Studierenden die innerhalb der Jahresfrist des Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG die geforderten Zulassungsvoraussetzungen für das Studium nicht erbracht haben (Nachqualifikation), können auf Antrag im darauf folgenden Semester nur noch zu Prüfungen zugelassen werden, die geeignet sind, die zur Nachqualifikation fehlenden ECTS vollständig zu erwerben.

(3) Studierende die nach Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG zugelassen wurden und nach einem Jahr den grundständigen Bachelorstudiengang im Umfang von 210 ECTS nicht vollständig bestanden haben, sind erst dann wieder zu Prüfungen des Masterstudiengangs zuzulassen, wenn sie die Bachelorprüfung bestanden haben.

§ 8 Bewertung der Leistungen, Berechnung von Modulendnoten und der Prüfungsgesamtnote, Ausweisung im Zeugnis

(1) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können ganze Noten um den Wert 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.

(2) ¹Sieht ein Prüfungsfach Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. ²Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweilige Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.

(3) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 2 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer im Bewertungsschema. ³Werden Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt und bewertet, so ist bei Beginn des Semesters bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile zu gewichten sind.

(4) Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfer oder Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, gilt für die Bewertung § 7 Abs. 3 Satz 3 RaPO entsprechend.

(5) ¹In einem Modul können Bonuspunkte vergeben werden für semesterbegleitend erbrachte Studienleistungen. ²Die Bewertung der optionalen Studienleistungen erfolgt durch Punkte; der Bewertung der Prüfungsleistung des Moduls liegen entsprechend dem jeweiligen Bewertungsrahmen ebenfalls Punkte zugrunde. ³Die erzielten Bonuspunkte werden auf die Modulabschlussprüfung angerechnet. ⁴In den optionalen Studienleistungen können maximal 25 % der in der Prüfungsleistung erreichbaren Punkte erworben werden. ⁵Erworbene Bonuspunkte verfallen mit Ablauf des Semesters in dem sie erworben wurden und die Prüfungsleistung des Moduls nicht abgelegt wird, es sei denn die Modulendprüfung wird nicht angeboten. ⁶Ein Übertrag von Bonuspunkten auf Wiederholungsprüfungen ist nicht möglich. ⁷Die Teilnahme am Bonussystem beruht auf der Freiwilligkeit. ⁸Die im Einzelnen zu erbringenden optionalen Studienleistungen, deren jeweilige Bearbeitungsdauer bzw. Bearbeitungsfrist sowie die durch Studien- und Prüfungsleistungen jeweils und insgesamt erreichbare Punktzahl sind im Modulhandbuch oder zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung nachweisbar in geeigneter Weise verbindlich bekannt zu geben.

(6) ¹In Abschlusszeugnissen und Zertifikaten in anderen als Diplomstudiengängen wird den Endnoten der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt. ²Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote erfolgt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RaPO, für die Zwischenschritte der Berechnung werden zwei Stellen nach dem Komma in die Berechnung einbezogen. ³Satz zwei gilt entsprechend, wenn mehrere Teilnoten zu einer Modulnote zusammenzufassen sind.

(7) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note entsprechend dem ECTS-User's Guide in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen. ²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die vier vorhergehenden Abschlussemester eines Studienganges als Kohorte zu erfassen, unter der Voraussetzung, dass die Grundgesamtheit der erfolgreich abschließenden Studierenden mindestens 50 Studierende umfasst. ³Die relative ECTS-Note wird in dem nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung auszustellenden Diploma Supplement ausgewiesen. ⁴Sofern in einem Studiengang die gemäß § 8 Abs. Satz 2 geforderte Grundgesamtheit von mindestens 50 erfolgreich abschließenden Studierenden nicht in mindestens den letzten vier Semestern erreicht wird, wird von der Ausweisung der relativen ECTS-Note abgesehen. ⁵Das Diploma Supplement ist mit einem dahingehenden Hinweis zu versehen, dass die Ausweisung einer relativen ECTS-Note mangels der zur Berechnung erforderlichen Grundgesamtheit und/oder Studiensemester nicht möglich ist. ⁶Der Rückgriff auf verwandte oder nicht verwandte Studiengänge zur Bildung der erforderlichen Grundgesamtheit ist nicht zulässig. ⁷Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist es zur Erstellung einer erforderlichen Grundgesamtheit zulässig, die Studierenden eines Studienganges, für den unterschiedliche Prüfungsordnungen jeweils Anwendung finden, zusammenzufassen, wenn die unterschiedlichen Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind. ⁸Die Referenzgruppe für die Bildung der Prozentsätze bezieht sich auf den Zeitraum von zwei akademischen Jahren ohne Einbezug des akademischen Abschlussjahres. ⁹Ein akademisches Jahr umfasst den Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres. ¹⁰Für die Verteilung der Prozentsätze gilt folgende Skala:

1,0 – 1,2

1,3 – 1,5

1,6 – 2,5

2,6 – 3,5

3,6 – 4,0

§ 9

Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender durch die Vorlage eines qualifizierten Attestes glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen oder innerhalb der festgelegten Prüfungsfrist abzulegen, kann auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für Eignungsprüfungen zur Zulassung eines Studienganges.

(2) ¹Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Fakultät einzureichen und muss spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. ²Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Antragstellung glaubhaft zu machen. ³Die Hochschule kann die Vorlage eines amtsärztlichen oder eines bestimmten fachärztlichen, qualifizierten Attestes verlangen. ⁴Die Kosten sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu übernehmen.

(3) ¹Über die Gewährung des Nachteilsausgleiches entscheidet auf Vorschlag der zuständigen Prüfungskommission, der Prüfungsausschuss gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 RaPO. ²In strittigen Fällen kann eine sachverständige Person hinzugezogen werden.

§ 10

Gewährung von Nachfristen

Der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende der in § 8 RaPO genannten Fristen beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Übergang von anderen Hochschulen oder beim Wechsel des Studiengangs angerechnet, soweit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die erworbenen Zeiten und Leistungen (Kompetenzen) in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind bei der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen und der Aufnahme von postgradualen Studien im Rahmen der Entscheidung über die Gleichwertigkeit die geltenden Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) ¹Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission. ²Ihr obliegt die Feststellung der Gleichwertigkeit der Kompetenzen. Die Prüfungskommission legt die Kriterien für die Bestimmung der Gleichwertigkeit zu beachtenden fachlichen und niveaubezogenen Kriterien fest und bestimmt die für die Anrechnung vorzulegenden Unterlagen.

(3) ¹Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen, Fachakademien oder vergleichbarer Ausbildungsstätte können in einem Studiengang angerechnet werden, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der darauf anzurechnenden Module sind. ²Eine Anrechnung ist bis zu maximal der Hälfte der vorgeschriebenen Studienleistungen möglich.

(4) ¹Die Anrechnung setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzzeit, Studien- oder Prüfungsleistung, die auf Grund der Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg in dem beantragten Studiengang erbracht oder noch nicht angetreten wurde. ²Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vollständig mit dem Antrag vorzulegen. ⁴Bei Vorlage der vollständigen Unterlagen soll die Prüfungskommission innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung über die Anrechnung entscheiden.

(5) ¹An anderen Hochschulen oder an ausländischen Hochschulen während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf die im gewählten Studiengang zu erbringenden Prüfungen angerechnet werden, wenn die zuständige Prüfungskommission einen vor Prüfungsantritt an der anderen Hochschule bzw. vor Antritt des Auslandsstudiums vorgelegten Antrag genehmigt hat. ²Andere im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag von der zuständigen Prüfungskommission angerechnet werden.

(6) ¹Die im Rahmen der Anrechnung zu vergebenden Leistungspunkte ergeben sich ausschließlich aus der für den betreffenden Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg. ²Die Anrechnung von Studienzeiten richtet sich nach dem Umfang der anerkannten Leistungspunkte.

(7) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Prüfungsgesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (bzw. „mit Erfolg abgelegt“) aufgenommen, der bei der Berechnung der Gesamtnote jedoch nicht zu berücksichtigen ist.

(8) ¹Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit vor der Aufnahme des Studiums werden auf Antrag Zeiten ihrer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das Grundpraktikum angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechen. ²Des Weiteren können Zeiten einer Berufsausbildung oder einer praktischen Tätigkeit auf das praktische Studiensemester auf Antrag bei einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens 12-monatigen einschlägigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit in Verbindung mit einer mindestens 24-monatigen besonders qualifizierten beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen des praktischen Studiensemesters entspricht. ³Die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. ⁴Berufsbezogene Leistungsnachweise können auf Antrag auf die Prüfungen am Ende des praktischen Studiensemesters angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ⁵Der Antrag auf Anrechnung einer Berufsausbildung oder

praktischen beruflichen Tätigkeit auf das Grundpraktikum oder das praktische Studiensemester soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁶Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen. ⁷Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Beauftragten für die praktischen Studiensemester.

(9) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 bis 6 erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird.“

(10) Wird die Anrechnung versagt, ist die Entscheidung durch die Prüfungskommission schriftlich zu begründen und der Antragsteller ist über mögliche Maßnahmen zu unterrichten, die er ergreifen kann, um die Anerkennung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen.

§ 12 Grundpraktikum, praktische Studiensemester

(1) ¹Das Grundpraktikum vermittelt im Allgemeinen eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen. ²Das praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.

(2) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen. ²Die Dauer der Grundpraktika sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln, sie sind außerhalb der Vorlesungszeiten abzuleisten; die nachstehenden Absätze gelten sinngemäß. ³Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.

(3) ¹Der Student oder die Studentin ist berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ³Die Ausbildungsstelle soll möglichst so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der eigenen Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.

(4) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.

(5) ¹Der Praktikant oder die Praktikantin ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums im Praktikantenamt der Hochschule einzureichen. ⁴Grundsätzlich ist der Mustervertrag der Hochschule zu verwenden.

(6) Die Fakultätsräte legen fest, ob Studierenden bei einer Befreiung von der Ableistung des praktischen Studiensemesters die Teilnahme am Praxisseminar erlassen wird.

(7) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Ausbildungszeugnisse fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.

(8) ¹Fehltage sind nachzuholen. ²Die Prüfungskommission kann im Einzelfall beschließen, dass Fehltage nicht nachgeholt werden müssen, wenn die Fehlzeiten geringfügig sind und das Ausbildungsziel erreicht wurde.

(9) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum nach § 10 der Rahmenprüfungsordnung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(10) ¹Der Senat benennt auf Vorschlag der Fakultäten die Mitglieder des Praktikantenausschusses. ²Der Praktikantenausschuss erarbeitet die Richtlinien für die Befreiung vom Grundpraktikum und von den praktischen Studiensemestern auf Grund nachgewiesener Berufstätigkeiten. ³Die Richtlinien werden vom Senat beschlossen. ⁴Der Praktikantenausschuss nimmt weitere Aufgaben zur Koordination der praktischen Studiensemester wahr.

(11) ¹Die Fakultäten benennen hauptamtliche Professoren oder Professorinnen als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern. ²Die Betreuung ist in der Regel durch

einen Besuch bei der Ausbildungsfirma zu leisten. ³Die Praktikantenbeauftragten entscheiden über Anträge auf Befreiung von den praktischen Studiensemestern.

§ 13 Bachelor-, Diplom-, Masterarbeit

(1) ¹Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ²Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. ³Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.

(2) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.

(3) Bachelor-, Master und sonstige Abschlussarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht zum festgesetzten Abgabetermin abgegeben werden.

(4) ¹Für Diplomarbeiten gilt § 35 RaPO. ²Für die Beschleunigung der Abwicklung von Diplomstudiengängen kann die Prüfungskommission im Einzelfall Ausnahmen von den geltenden Bestimmungen über die Zulassung zur Diplomarbeit beschließen.

(5) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:

1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studierenden und des Aufgabenstellers, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
2. Einem Studenten oder einer Studentin, der oder die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
3. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät beim Aufgabensteller oder bei der Aufgabenstellerin oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
4. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen.

§ 14 Zeugnisse, Diplomurkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. ²Dem Abschlusszeugnis wird ein englischsprachiges Diploma Supplement beigegeben.

(2) ¹Wurden im Wahlpflichtbereich mehr Prüfungen abgelegt als gefordert, werden im Abschlusszeugnis nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung die Fächer mit den besten Noten ausgewiesen. ²Weitere Fächer werden in einem Zusatzzeugnis ausgewiesen.

§ 15 Akademische Grade

(1) Aufgrund der an der Fachhochschule Augsburg bestandenen Abschlussprüfung wird ein akademischer Grad nach Maßgabe der Gesetze und der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach Anlage 2 ausgestellt.

(3) Absolventinnen, denen der Diplomgrad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.

§ 16 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren.

(2) ²Prüfungsunterlagen sind insbesondere alle von den Studierenden in schriftlicher, gegenständlicher, digitaler oder anderer Form erstellten Arbeiten, die in das Prüfungsergebnis einfließen. ²Prüfungsunterlagen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Protokolle über mündliche und schriftliche Prüfungen sowie Anhörungsprotokolle über Täuschungsversuche.

(3) Wenn für die Aufbewahrung von gestalterischen Arbeiten die räumlichen Gegebenheiten fehlen, kann die Aufbewahrung durch eine Dokumentation in geeigneter digitaler Form ersetzt werden.

(4) Die Frist nach Absatz 1 beginnt am Ende des Semesters zu laufen dem die Prüfungsunterlagen zuzuordnen sind.

§ 17

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 15. Dezember 1994, KWMBI. S. 287 außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Studium in einem Bachelorstudiengang vor dem 01.10.2007 aufgenommen haben, erhalten auf noch nicht abgelegte Orientierungsprüfungen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO) eine Nachfrist im Umfang der in ihrem Studiengang vor dem 1.10.2007 studierten Semester.

(2) Für Studierende in Diplomstudiengängen kann der Prüfungsausschuss zur Vermeidung von Härten allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 15. Dezember 1994 anzuwenden sind.

(3) Die Fakultätsräte können allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um auslaufende Diplomstudiengänge beschleunigt abzuwickeln oder Härten zu vermeiden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Augsburg vom 24. Juli 2007 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Augsburg vom 26. Juli 2007.

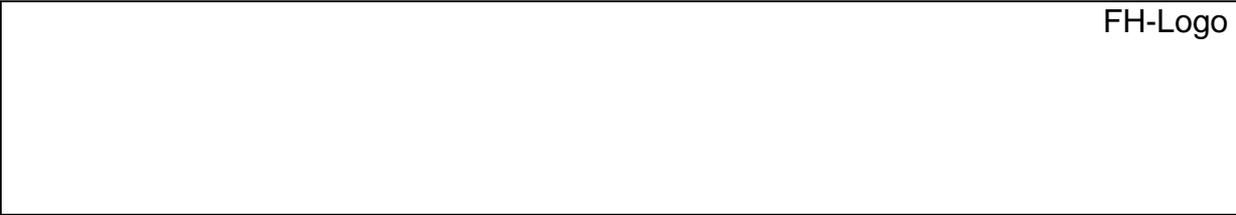
Augsburg, 26. Juli 2007

Prof. Dr. Ing. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 1. August 2007 in der Fachhochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 2007 durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 1. August 2007.

Anlage 1: Zeugnismuster

(Seite 1)



FH-Logo

M U S T E R

Urkunde

Anlage 1: Zeugnismuster

(Seite 2)

Herr Max Mustermann, geboren am 10.10.1988 in Musterstadt, hat die Bachelor-/Masterprüfung im Bachelor-/Masterstudiengang Musterwesen, Studienschwerpunkt Muster abgelegt und bestanden. Das Gesamturteil lautet „befriedigend“.

Fächer	Endnoten Local Grade	Numerisch Numeric	Grade ECTS	Credits ECTS
--------	-------------------------	----------------------	---------------	-----------------

Bachelor-/Masterarbeit:

Thema der Bachelor-/Masterarbeit

Abstufungen in den einzelnen Fächern		Abstufungen im Gesamturteil				
Notenstufen der Einzelnoten (Lokal)	ECTS-Grade von – bis (HRK 2000)	ECTS-Definition	Abstufungen im Gesamturteil	bei einer Prüfungsgesamtnote	ECTS-Definition	ECTS-Grade
1 = sehr gut	A = 1,0-1,5	excellent	mit Auszeichnung bestanden	von 1,0 bis 1,2	excellent	siehe Diploma-Supplement
2 = gut	B = 1,6-2,0	very good	sehr gut bestanden	von 1,3 bis 1,5	very good	see Diploma-Supplement
3 = befriedigend	C = 2,1-3,0	good	gut bestanden	von 1,6 bis 2,5	good	see Diploma-Supplement
4 = ausreichend	D = 3,1-3,5	satisfactory	befriedigend bestanden	von 2,6 bis 3,5	satisfactory	see Diploma-Supplement
	E = 3,6-4,0	sufficient	bestanden	von 3,6 bis 4,0	sufficient	

Die Prüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg für den vorbezeichneten Studiengang in den jeweils gültigen Fassungen abgelegt. Die ECTS-Zuordnung beruht auf den Beschluss der Prüfungskommission der Hochschule Augsburg vom 21. Juni 2001 i.V.m. der Empfehlung des 191. HRK-Plenums vom 3./4. Juli 2000.

Anlage 1: Zeugnismuster

(Seite 3)

Fächer	Endnoten Local Grade	Numerisch Numeric	Grade ECTS	Credits ECTS
--------	-------------------------	----------------------	---------------	-----------------

Prüfungsgesamtnote:

*) Das Studium beinhaltet ein mit Erfolg abgeleistetes praktisches Studiensemester *(optional bei Bachelorabschluss) sowie verschiedene Praktika und Laborpraktika, die nicht in das Zeugnis aufgenommen wurden. Insgesamt wurden 210 ECTS erworben.
Bei Vermerk (AN) hinter der Fachbezeichnung wurde die Leistung an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang der Hochschule Augsburg erbracht und im Wege der Anrechnung übernommen. Das Prüfungsgesamtergebnis ist nach den Gewichtungen gemäß Spalte „Credits ECTS“ berechnet. Der Abschluss berechtigt nachzur Führung der Berufsbezeichnung
Der Studiengang ist von Akkreditiert.

Augsburg,

Der Präsident (Siegel)

Der/die Vorsitzende der
Prüfungskommission

Anlage 2: Muster der Urkunden über die an der Hochschule Augsburg zu verleihenden akademischen Grade

Muster 1: Bachelorurkunde



M U S T E R

Urkunde

Die Hochschule Augsburg verleiht

Herrn Max Mustermann

geboren am

10.10.1988 in Musterstadt

auf Grund der am

20. Mai 2014

erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung
den akademischen Grad

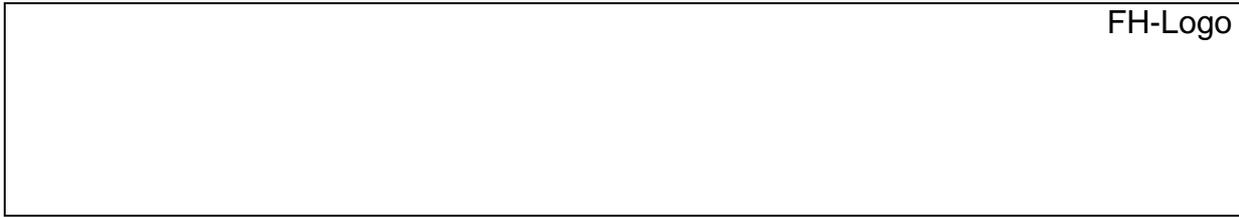
Augsburg,

**Der Präsident
der Hochschule Augsburg**

**Der Dekan der Fakultät
für**

Prägesiegel

Muster 2: Masterurkunde



M U S T E R

Urkunde

Die Hochschule Augsburg verleiht

Herrn Max Mustermann

geboren am

10.10.1988 in Musterstadt

auf Grund der am

20. Mai 2014

erfolgreich abgelegten Masterprüfung
den akademischen Grad

Augsburg,

**Der Präsident
der Hochschule Augsburg**

**Der Dekan der Fakultät
für /**

Prägesiegel